

Sitzung des Gemeinderates vom 05. Juli 2016, um 20.00 Uhr, im Gemeindehaus BÜLLINGEN.

Anwesend: Friedhelm WIRTZ - Bürgermeister – Vorsitzender;
HEINZIUS, REUTER, Herbert RAUW und COLLAS - Schöffen;
Heribert STOFFELS, ADAMS, MIESEN, Anita JOST, SCHMITT, Rainer STOFFELS, Matteo RAUW,
Viviane JOST, PALM und PFLIPS - Ratsmitglieder;
ROTH - Generaldirektor.

Entschuldigt: FAYMONVILLE und HEINERS – Ratsmitglieder.

T A G E S O R D N U N G

Ö F F E N T L I C H E S I T Z U N G :

VERKEHRSSICHERHEIT

Punkt 1. Sicherheit im Straßenverkehr auf der Regionalstraße 632: Aufhebung der Geschwindigkeitsbegrenzung;

ARBEITEN

Punkt 2. Einrichtung eines KALEIDOZENTRUMS über der Notdienstzentrale in BÜLLINGEN: Annahme des Projektes mit Lastenheft, Leistungsbeschreibung und Kostenschätzung sowie Festlegung der Vergabeart der Arbeiten;

Punkt 3. Erneuerung der Dachrinne am Kindergarten KRINKELT: Annahme des Projektes mit Lastenheft, Leistungsbeschreibung und Kostenschätzung sowie Festlegung der Vergabeart der Arbeiten;

Punkt 4. Mosaikschule BÜLLINGEN: Anschaffung und Einbau einer Schiebefaltwand für den Kindergarten und eines Verdunkelungsrollos für die Mosaikklasse:

- Annahme des Projektes mit Kostenschätzung sowie Festlegung der Vergabeart,
- Antrag auf Aufnahme in den Registrierungskatalog der D.G;

Punkt 5. Anlegen von Bürgersteigen in den Ortschaften HASENVENN, HONSFELD, HÜNNINGEN, KRINKELT, LANZERATH und WIRTZFELD: Prinzipbeschluss und Festlegung der Bedingungen zur Bezeichnung eines Projektautors sowie der Vergabeart des Dienstleistungsauftrags;

LÄNDLICHE ENTWICKLUNG

Punkt 6. Kommunalen Plan zur ländlichen Entwicklung: Umbau und Renovierung des ehemaligen Forsthauses in HOLZHEIM in ein Dorfhaus mit zwei Sprungbrettwohnungen: Annahme des abgeänderten Projektes;

FINANZEN

Punkt 7. Brandschutzgebühren 2014 – Rechnungsjahr 2013: Kostenanteil der regionalen Gruppenzentren: Gutachten;

Punkt 8. Kirchenfabrik HONSFELD: Außerordentlicher Zuschuss für die Anschaffung eines neuen Heizungsöfens für die Pfarrkirche HONSFELD: Prinzipbeschluss;

Punkt 9. Verwaltung der Sportkomplexe BÜLLINGEN, ROCHERATH und MANDERFELD: Wirtschaftsjahr 2015: Annahme der Bilanzen;

VERWALTUNGSSANKTIONEN

Punkt 10. Anpassung des Abkommens mit der Provinz LÜTTICH über die Zurverfügungstellung eines Provinzialbeamten zur Auferlegung von Verwaltungssanktionen;

GEMEINDEEIGENTUM

Punkt 11. Anlegen eines Bürgersteigs in der Ortschaft WIRTZFELD: Erwerb von Geländeteilstücken;

Punkt 12. Entwidmung eines Wegeabsplasses in KRINKELT mit Veräußerung an die RÖHL PGmbH aus ROCHERATH;

Punkt 13. Vermietung der ehemaligen Lehrerwohnung in BÜLLINGEN an die „Vereinigung zur Förderung der psychischen Entfaltung und Entwicklung des Kindes und seiner Familie V.o.G.“ (KITZ): Verlängerung des Mietvertrages;

Punkt 14. Öffentlicher Verkauf eines Baugrundstücks in HASENVENN;

Punkt 15. Öffentlicher Verkauf eines Baugrundstücks in MANDERFELD (ehemaliger Bauhof);

GEMEINDEPERSONAL

Punkt 16. Verwaltungspersonal: Besetzung von zwei Stellen im Rang eines Chefs des Verwaltungsdienstes mittels Beförderung;

HILFELEISTUNGSZONE

Punkt 17. Reform der Feuerwehrdienste: Annahme des Partnerschaftsabkommens zwischen der Provinz und den Gemeinden für die Jahre 2016-2017-2018: Bestätigung des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 14.06.2016;

UNTERRICHT

- Punkt 18. Festlegung des schulfreien Tages der Gemeindeschulen für das Schuljahr 2016-2017;
Punkt 19. Jahresbericht 2015 des Gemeindegremiums an den Gemeinderat;
Punkt 20. Protokoll der Sitzung vom 2. Juni 2016 - Annahme;

Ö F F E N T L I C H E S I T Z U N G :

VERKEHRSSICHERHEIT

Punkt 1. Sicherheit im Straßenverkehr auf der Regionalstraße 632: Aufhebung der Geschwindigkeitsbegrenzung (D.K.Nr. 581.16)

DER RAT;

Auf Grund seines Beschlusses vom 27.02.2013, mit welchem die Höchstgeschwindigkeit auf 2 Teilstücken der Regionalstraßen 632 und 658 aus Sicherheitsgründen auf 70 km/h festgelegt wurde;

In Erwägung, dass die Wallonische Region das Teilstück zwischen BÜLLINGEN (Warchebrücke) und LOSHEIMERGRABEN (Beginn des Waldkomplexes) auf der Regionalstraße Nr. 632 instandgesetzt hat, so dass die damals verordnete Höchstgeschwindigkeit für dieses Teilstück aufgehoben werden kann;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund des Artikels L1122-30 und 32 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die am 27.02.2013 verordnete Höchstgeschwindigkeit auf der Regionalstraße 632 auf 70 km/h ab sofort aufzuheben;

Artikel 2. Eine Abschrift dieses Beschlusses wird informationshalber zugestellt an:

- den Herrn Staatsanwalt beim Gericht Erster Instanz in EUPEN,
- den Herrn Friedensrichter des Polizeigerichtes EUPEN in ST. VITH,
- den Chef der Polizeizone EIFEL und dem Leiter der Dienststelle BÜLLINGEN zur Kenntnisnahme zugestellt.

ARBEITEN

Punkt 2. Einrichtung eines KALEIDOZENTRUMS über der Notdienstzentrale in BÜLLINGEN: Annahme des Projektes mit Lastenheft, Leistungsbeschreibung und Kostenschätzung sowie Festlegung der Vergabeart der Arbeiten (D.K.Nr. 624.11 und 624.2)

DER RAT;

Nach Durchsicht seines Prinzipbeschlusses vom 24.09.2014 über die Vermietung der Wohnung über der Notdienstzentrale BÜLLINGEN an das Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Einrichtung des KALEIDO-Zentrums;

Nach Durchsicht seines Beschlusses vom 29.10.2014 über die Festlegung der Bedingungen zur Bezeichnung eines Projektors für die Erstellung des Projektes;

Nach Durchsicht seines Beschlusses vom 27.01.2016 zur Abänderung der Vereinbarung vom 13.07.2015 zwischen der Deutschsprachigen Gemeinschaft und der Gemeinde sowie des diesbezüglichen Mietvertrages und die Genehmigung der Pläne und der Kostenschätzung des Projektes;

Nach Durchsicht der durch das Architekturbüro Ravi EICHER erstellten vollständigen Projektunterlagen mit den Plänen, den administrativen und der technischen Klauseln, dem Angebotsvordruck, dem Sicherheits- und Gesundheitsplan, der zusammenfassenden Massenberechnung und der Kostenschätzung in Höhe von 1.032.963,54 € einschl. 21 % MwSt. sowie 89.351,35 € Honorar einschl. 21 % MwSt., zusammen also 1.122.314,89 € einschl. 21 % MwSt.;

In Erwägung, dass die Baukommission das Projekt auf seiner Sitzung vom 21.06.2016 gutgeheißen hat;

Auf Grund des Gesetzes vom 15.06.2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Lieferungs- und Dienstleistungsaufträge;

Auf Grund des K.E. vom 15.07.2011 über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen in den klassischen Bereichen;

Auf Grund des K.E. vom 14.01.2013 über die Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen;

Auf Grund der Artikel L1122-30 und L1222-3 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Projektunterlagen mit den Plänen, den administrativen und der technischen Klauseln, dem Angebotsvordruck, dem Sicherheits- und Gesundheitsplan, der zusammenfassenden Massenberechnung und der Kostenschätzung in Höhe von 1.032.963,54 € einschl. 21 % MwSt. sowie 89.351,35 € Honorar einschl. 21 % MwSt., zusammen also 1.122.314,89 € einschl. 21 % MwSt., für das Projekt zur Einrichtung eines KALEIDOZENTRUMS über der Notdienstzentrale in BÜLLINGEN anzunehmen;

Artikel 2. Als Vergabeart der Arbeiten den offenen Angebotsaufruf unter Berücksichtigung nachstehender Zuschlagskriterien festzulegen: Preis: 75 % und Arbeitsbeginn: 25 %;

Artikel 3. Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung der vorliegenden Beschlussfassung beauftragt.

Punkt 3. Erneuerung der Dachrinne am Kindergarten KRINKELT: Annahme des Projektes mit Lastenheft, Leistungsbeschreibung und Kostenschätzung sowie Festlegung der Vergabeart der Arbeiten (D.K.Nr. 802.6:571.201)

DER RAT;

In Erwägung, dass die Dachrinnen des Kindergartens KRINKELT so schadhaft sind, dass punktuelle Reparaturen nicht mehr ausreichen, um eine dauerhafte Haltbarkeit zu gewährleisten, und daher erneuert werden müssen;

In Erwägung, dass die Arbeiten aufgrund des Arbeits- und Zeitaufwands durch einen Unternehmer ausgeführt werden sollten;

Nach Durchsicht des durch den Technischen Dienst der Gemeinde erstellten Lastenheftes mit Leistungsbeschreibung und Kostenschätzung in Höhe von 10.546,97 € einschl. 21 % MwSt.;

In Erwägung, dass die Baukommission das Projekt auf seiner Sitzung vom 21.06.2016 besprochen und gutgeheißen hat;

Auf Grund des Gesetzes vom 15.06.2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Lieferungs- und Dienstleistungsaufträge;

Auf Grund des K.E. vom 15.07.2011 über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen in den klassischen Bereichen;

Auf Grund des K.E. vom 14.01.2013 über die Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen;

Auf Grund der Artikel L1122-30 und L1222-3 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Das vorliegende Lastenheft mit Leistungsbeschreibung und Kostenschätzung in Höhe von 10.546,97 € einschl. 21 % MwSt. für das Projekt zur Erneuerung der Dachrinne am Kindergarten KRINKELT anzunehmen;

Artikel 2. Als Vergabeart der Arbeiten das Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung festzulegen;

Artikel 3. Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung der vorliegenden Beschlussfassung beauftragt.

Punkt 4. Mosaikschule BÜLLINGEN: Anschaffung und Einbau einer Schiebefaltwand für den Kindergarten und eines Verdunklungsrollos für die Mosaikklasse:

- **Annahme des Projektes mit Kostenschätzung sowie Festlegung der Vergabeart.**
- **Antrag auf Aufnahme in den Registrierungskatalog der D.G. (D.K.Nr. 802.6: 571.201)**

DER RAT;

In Erwägung, dass der Schulleiter Fredy KELLER mit der Bitte um Einbau einer geräuschkämmenden Schiebefaltwand für den Kindergarten und eines Verdunklungsrollos für die Mosaikklasse der Mosaikschule in BÜLLINGEN an die Gemeinde herangetreten ist;

In Erwägung, dass die geplante Schiebefaltwand die Abtrennung der beiden Kindergartenklassen 1 & 2 ermöglicht, um dort getrennten Unterricht für die beiden Kindergartengruppen erteilen zu können;

In Erwägung, dass durch eine in der Schiebefaltwand vorgesehene Tür der Durchgang zu beiden Klassen auch bei geschlossener Schiebefaltwand ermöglicht wird;

In Erwägung, dass es in der Mosaikklasse der Mosaikschule, welche als Multimediaräumlichkeit genutzt wird, keine Verdunklungsmöglichkeit gibt;

In Erwägung, dass ein Verdunklungsrollo Filmvorführungen, für die dieser Raum unter anderem ausgestattet ist, ermöglichen würde;

In Erwägung, dass die Deutschsprachige Gemeinschaft diese beiden Infrastrukturmaßnahmen mit 80 % bezuschusst;

Nach Durchsicht der der Tagesordnung beigefügten Kostenschätzung in Höhe von 13.310,00 € für Los 1: Schiebefaltwand und 2.299,00 € für Los 2: Verdunklungsrollo, also einem Total von 15.609,00 € (einschl. 21 % MwSt.) anzunehmen;

Auf Grund des Gesetzes vom 15.06.2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Lieferungs- und Dienstleistungsaufträge;

Auf Grund des K.E. vom 15.07.2011 über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen in den klassischen Bereichen;

Auf Grund des K.E. vom 14.01.2013 über die Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen;

Auf Grund des Dekrets zur Infrastruktur der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 18.03.2002, sowie abgeändert und vervollständigt;

Auf Grund der Artikel L1122-30 und L1222-3 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die der Tagesordnung beigefügte Leistungsbeschreibung in Bezug auf den Einbau einer Schiebefaltwand für den Kindergarten und eines Verdunklungsrollos für die Mosaikklass der Mosaikschule in BÜLLINGEN gutzuheißen und die Kostenschätzung in Höhe von 13.310,00 € für Los 1: Schiebefaltwand und 2.299,00 € für Los 2: Verdunklungsrollo, also einem Total von 15.609,00 € (einschl. 21 % MwSt.) anzunehmen;

Artikel 2. Als Vergabeart für die einzelnen Lose das Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung festzulegen;

Artikel 3. Bei der Deutschsprachigen Gemeinschaft die Bewilligung der möglichen Zuschüsse zu beantragen und fristgerecht den Antrag auf Aufnahme in den Registrierungskatalog einzureichen;

Artikel 4. Das Gemeindegremium mit der Ausführung dieses Beschlusses zu beauftragen.

Punkt 5. Anlegen von Bürgersteigen in den Ortschaften HASENVENN, HONSFELD, HÜNNINGEN, KRINKELT, LANZERATH und WIRTZFELD: Prinzipbeschluss und Festlegung der Bedingungen zur Bezeichnung eines Projektors sowie der Vergabeart des Dienstleistungsauftrags (D.K.Nr. 865.12)

DER RAT;

In Erwägung, dass die Erhöhung der Sicherheit für alle Bürger und insbesondere Schulkinder, ältere Bürger und Touristen ein wichtiges Anliegen ist;

In Erwägung, dass dementsprechend, in unregelmäßigen Abständen, Anträge für das Anlegen von Bürgersteigen bei der Gemeinde eingehen;

In Erwägung, dass aufgrund eingehender Überlegungen, in Anbetracht vorliegender Anträge von Seiten der Bürger und in Anbetracht der bestehenden Situation das Anlegen von Bürgersteigen in den Ortschaften HASENVENN, HONSFELD, HÜNNINGEN, KRINKELT, LANZERATH und WIRTZFELD als sinnvoll zu betrachten ist;

In Erwägung, dass ein entsprechendes Projekt durch ein Studienbüro erstellt und beaufsichtigt werden sollte und nach Durchsicht des durch das Bauamt der Gemeinde erstellten Lastenheftes und des Honorarvertrags zur Bezeichnung eines Projektors;

In Erwägung, dass die Baukommission das Projekt auf seiner Sitzung vom 21.06.2016 besprochen und gutgeheißen hat;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund des Gesetzes vom 15.06.2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Lieferungs- und Dienstleistungsaufträge;

Auf Grund des K.E. vom 15.07.2011 über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen in den klassischen Bereichen;

Auf Grund des K.E. vom 14.01.2013 über die Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen;

Auf Grund der Artikel L1122-30 und L1222-3 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Das Anlegen von Bürgersteigen in den Ortschaften HASENVENN, HONSFELD, HÜNNINGEN, KRINKELT, LANZERATH und WIRTZFELD im Prinzip gutzuheißen;

Artikel 2. Das durch das Bauamt erstellte Lastenheft und den Honorarvertrag zur Bezeichnung eines Projektors zur Anlegung von Bürgersteigen in den genannten Ortschaften gutzuheißen und als Vergabeart des Dienstleistungsauftrags das Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung festzulegen;

Artikel 3. Das Gemeindegremium mit der Ausführung dieser Beschlussfassung zu beauftragen.

LÄNDLICHE ENTWICKLUNG

Punkt 6. Kommunalen Plan zur ländlichen Entwicklung: Umbau und Renovierung des ehemaligen Forsthauses in HOLZHEIM in ein Dorfhaus mit zwei Sprungbrettwohnungen: Annahme des abgeänderten Projektes (D.K.Nr. 802.6)

DER RAT;

Nach Durchsicht seines Beschlusses vom 18.12.2015 über die Annahme des Projektes zum Umbau des ehemaligen Forsthauses in HOLZHEIM in ein Dorfhaus mit zwei Sprungbrettwohnungen mit einer Kostenschätzung in Höhe von 880.258,64 € (einschl. 6 bzw. 21 % MwSt. und Honorare) OHNE Optionen und 914.498,07 € (einschl. 6 bzw. 21 % MwSt. und Honorare) MIT Optionen;

In Erwägung, dass das Projekt aufgrund nachstehender Gründe abgeändert werden musste:

- Durchgeführte Arbeiten durch den Dorfverein: Aktualisierung und Entfernung der entsprechenden Posten aus dem ursprünglichen Lastenheft;
- Auflagen der Städtebaugenehmigung: die vorgesehenen Metallverkleidungen für Wände und Dach wurden durch eine Kunstschieferindeckung ersetzt;
- Anmerkungen des Brandschutzgutachters: die Anforderungen wurden im Leistungsverzeichnis angepasst;
- Haustechnik: kleinere Verlagerungen der Tankpositionen aus dem Los Rohbau in ein anderes Los;

In Erwägung, dass sich das Projekt aufgrund dieser Änderungen nicht verteuert, sondern im Gegenteil von 914.498,07 € (einschl. 6 bzw. 21 % MwSt. und Honorare, MIT Optionen) auf 908.637,69 € verringert;

In Erwägung, dass ungeachtet dessen die Kosten dieses Projektes aufgrund einer Vereinbarung mit dem Dorfverein HOLZHEIM für die Gemeinde ohnehin auf ein Maximum beschränkt sind, d.h. bei Überschreitung der mit Beschluss vom 31.10.2013 angenommenen Kosten von 778.000 € um max. 10 % (77.800 €) übernimmt die Wallonische Region 50 % der Mehrkosten, die Gemeinde 25 % und der Dorfverein ebenfalls 25 %; alles, was in einem Rahmen zwischen 10 und 20 % über die angenommenen Kosten hinaus geht, trägt die Wallonische Region zu 50 % und der Dorfverein HOLZHEIM ebenfalls zu 50 %. Der Höchstbetrag für die Gemeinde beträgt demzufolge 77.800,00 € (10 % von 778.000,00) + 19.450,00 € (25 % von 77.800,00) = 97.250,00 € (einschl. 6 bzw. 21 % MwSt.);

Auf Grund der Dringlichkeit;

Auf Grund der Artikel L1122-30 und 1222-3 ff. des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Das durch das Architekturbüro Ravi EICHER abgeänderte Projekt für den Ankauf und den Umbau des ehemaligen Forsthauses in HOLZHEIM in ein Dorfhaus mit zwei Sprungbrettwohnungen mit Lastenheft, Leistungsbeschreibung und Kostenschätzung in Höhe von 908.637,69 € (einschl. 6 bzw. 21 % MwSt. und Honorare, MIT Optionen) anzunehmen;

Artikel 2. Der Höchstbetrag für die Gemeindebeteiligung an diesem Projekt ist begrenzt und beläuft sich auf 97.250,00 € (einschl. 6 bzw. 21 % MwSt.);

Artikel 3. Der zuständigen Dienststelle der Wallonischen Region die vorliegende Beschlussfassung zusammen mit den abgeänderten Projektunterlagen zuzustellen;

Artikel 4. Das Gemeindegremium mit der Ausführung der vorliegenden Beschlussfassung zu beauftragen.

FINANZEN

Punkt 7. Brandschutzgebühren 2014 - Rechnungsjahr 2013: Kostenanteil der regionalen Gruppenzentren: Gutachten (D.K.Nr. 857.23)

DER RAT;

Nach Durchsicht des Schreibens des Provinzgouverneurs von LÜTTICH vom 20.05.2016 über den Beitrag der regionalen Gruppenzentren zu den Brandschutzgebühren 2014 (zugelassene Kosten für 2013);

Auf Grund von Artikel 10 des Gesetzes vom 31.12.1963 über den Zivilschutz, abgeändert am 14.01.2013;

Auf Grund des ministeriellen Rundschreibens vom 04.03.2013 über die Verteilung der annehmbaren Kosten zwischen den Zentrumsgemeinden und den beschützten Gemeinden;

Nach Durchsicht des der Tagesordnung beigefügten Berichtes;

Auf Grund des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 02.12.2014 über die Festlegung der Brandschutzgebühren 2014;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Ein günstiges Gutachten bezüglich der Festlegung der Brandschutzgebühren für die Bezirkswehr BÜLLINGEN, Kategorie "Z", für das Jahr 2014 (zugelassene Kosten für 2013) zu äußern, welche sich wie folgt zusammensetzen:

Durch die Provinz zugelassene Kosten: 390.093,96 €
 Zusätzlich 15% Pauschalkosten: 58.514,09 €
 Aufzuteilender Betrag: 448.608,05 €
 Zu Lasten der Gemeinde: 190.708,05 €
 Rückerstattung seitens der Provinz: 199.385,91 €

Artikel 2. Diesen Beschluss dem Föderalen Dienst des Gouverneurs der Provinz LÜTTICH, Dienststelle „Feuerwehr“, zukommen zu lassen.

Punkt 8. Kirchenfabrik HONSFELD: Außerordentlicher Zuschuss für den Ankauf und Installation eines neuen HeizungsOfens für die Pfarrkirche HONSFELD: Prinzipbeschluss (D.K.Nr. 485.22:185.31 und 861.3)

DER RAT;

In Erwägung, dass die Kirchenfabrik HONSFELD den Ankauf und Installation eines neuen HeizungsOfens für die Pfarrkirche Honsfeld beabsichtigt;

In Erwägung, dass die Kirchenfabrik HONSFELD für dieses Projekt eine finanzielle Unterstützung bei der Deutschsprachigen Gemeinschaft beantragen möchte und dortselbst die Finanzierungsmodalitäten vorlegen muss;

Nach Durchsicht des Antrages der Kirchenfabrik HONSFELD vom 29.05.2016 auf finanzielle Beteiligung der Gemeinde am Ankauf/Installation des neuen HeizungsOfens und der beigefügten Kostenschätzung in Höhe von 12.063,70 €;

Auf Grund des Artikels L1122-30 und des Titels III „Gewährung und Kontrolle der von den Gemeinden und Provinzen gewährten Zuschüsse“ des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Den Antrag der Kirchenfabrik HONSFELD auf finanzielle Beteiligung am Ankauf und an der Installation eines neuen HeizungsOfens für die Pfarrkirche HONSFELD im Prinzip zu genehmigen und die Beteiligung auf 50% der nicht bezuschussten Kosten festzulegen;

Artikel 2. Die Kirchenfabrik HONSFELD zu bitten, bei der Deutschsprachigen Gemeinschaft die Anmeldung dieses Infrastrukturvorhabens zwecks Aufnahme in den Registrierungskatalog einzureichen;

Artikel 3. Das Gemeindegremium mit der Ausführung dieser Beschlussfassung zu beauftragen.

Punkt 9. Verwaltung der Sportkomplexe BÜLLINGEN, ROCHERATH und MANDERFELD: Wirtschaftsjahr 2015: Annahme der Bilanzen (D.K.Nr. 506.367)

DER RAT;

Nach Durchsicht der vorliegenden Bilanzen für das Wirtschaftsjahr 2015 der Verwaltungsräte der Sportkomplexe von BÜLLINGEN, ROCHERATH und MANDERFELD;

In Erwägung, dass die Verwaltungsräte dieser drei Sportkomplexe gute Arbeit geleistet und sich bemüht haben, die Kosten in einem annehmbaren Rahmen zu halten;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Bilanz für das Wirtschaftsjahr 2015 des Sportkomplexes BÜLLINGEN gutzuheißen, welche wie folgt abschließt:

Verwaltungsrat	Einnahmen €	Ausgaben €	Resultat €	Kassenstand 31.12.2015
BÜLLINGEN	22.090,23	11.802,13	10.288,10	56.969,72 €

Artikel 2. Die Bilanz für das Wirtschaftsjahr 2015 des Sportkomplexes ROCHERATH gutzuheißen, welche wie folgt abschließt:

Verwaltungsrat	Einnahmen €	Ausgaben €	Resultat €	Kassenstand 31.12.2015
ROCHERATH	18.609,45	19.538,38	- 928,93	19.205,13 €

Artikel 3. Die Bilanz für das Wirtschaftsjahr 2015 des Sportkomplexes MANDERFELD gutzuheißen, welche wie folgt abschließt:

Verwaltungsrat	Einnahmen €	Ausgaben €	Resultat €	Kassenstand 31.12.2015
MANDERFELD	9.034,00	7.311,36	1.722,99	2.769,11 €

Artikel 4. Die Verwaltungsräte für die 2015 geführte Bewirtschaftung der ihnen anvertrauten Einrichtung zu entlasten, über diese Entscheidung in Kenntnis zu setzen und für die mit Verantwortungsgefühl geführte Verwaltung der Sporthallen der Gemeinde zu danken;

Artikel 5. Das Gemeindekollegium wird mit der Ausführung gegenwärtiger Beschlussfassung beauftragt.

VERWALTUNGSSANKTIONEN

Punkt 10. Anpassung des Abkommens mit der Provinz LÜTTICH über die Zurverfügungstellung eines Provinzialbeamten zur Auferlegung von Verwaltungssanktionen (D.K.Nr. 581.16)

DER RAT;

Auf Grund seines Beschlusses vom 22.12.2005 über die Annahme einer Vereinbarung mit der Provinz LÜTTICH über die Zurverfügungstellung eines Provinzialbeamten zur Auferlegung von Verwaltungssanktionen und der Festlegung einer diesbezüglichen Vergütung an die Provinz;

Nach Durchsicht des Schreibens vom 14.06.2016 der Provinz LÜTTICH, mit welchem die Gemeinde gebeten wird, die vorerwähnte Vereinbarung anzupassen, und des diesbezüglichen Beschlusses des Provinzialrates vom 28.04.2016;

Aufgrund von Artikel 119bis des neuen Gemeindegesetzes;

Aufgrund des Gesetzes vom 24.06.2013 über die kommunalen Verwaltungssanktionen und insbesondere Artikel 3, welcher besagt:

Art. 3. In Abweichung von Artikel 2 § 1 kann der Gemeinderat in seinen Verordnungen außerdem eine Verwaltungssanktion, wie in Artikel 4 § 1 Nr. 1 bestimmt, vorsehen:

1. für die in den Artikeln 398, 448 und 521 Absatz 3 des Strafgesetzbuches erwähnten Verstöße,
2. für die in den Artikeln 461, 463, 526, 534bis, 534ter, 537, 545, 559 Nr. 1, 561 Nr. 1, 563 Nr. 2 und 3° und 563bis des Strafgesetzbuches erwähnten Verstöße,
3. für folgende Verstöße, die vom König durch einen im Ministerrat beratenen Erlass auf der Grundlage der in Artikel 1 Absatz 1 des Gesetzes vom 16. März 1968 über die Straßenverkehrspolizei erwähnten allgemeinen Verordnungen bestimmt werden, - mit Ausnahme der Verstöße auf Autobahnen -, insbesondere:
 - Verstöße gegen Halte- und Parkbestimmungen;
 - Verstöße gegen die Bestimmungen in Bezug auf das Verkehrsschild C3, die ausschließlich mittels der in Artikel 62 desselben Gesetzes erwähnten automatisch betriebenen Geräte festgestellt werden."

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 09.03.2014 über die kommunalen Verwaltungssanktionen für Verstöße in Bezug auf das Halten und Parken und für Verstöße in Bezug auf die Verkehrsschilder C3 und F103, festgestellt mittels automatisch betriebener Geräte;

In der Erwägung, dass das Bestehen mehrerer Rahmenabkommen in einem spezifischen Bereich, nämlich den Verwaltungssanktionen, die mittlerweile durch das Gesetz vom 24.06.2013 über die kommunalen Verwaltungssanktionen geregelt sind, irreführend ist und zu Fehlern führen kann;

In der Erwägung, dass mehrere Partnergemeinden die im Vorfeld der Anwendung der kommunalen Verwaltungssanktionen für die in Artikel 3, Punkt 3 des Gesetzes vom 24.06.2013 über die kommunalen Verwaltungssanktionen vorgesehenen Verstöße gegen Halte- und Parkbestimmungen erforderlichen Schritte abgeschlossen haben;

In der Erwägung, dass die Anwendung der kommunalen Verwaltungssanktionen auf die in Artikel 3 Punkt 3 des Gesetzes vom 24.06.2013 über die kommunalen Verwaltungssanktionen angeführten Verstöße eine Anpassung der Rahmenabkommen erfordert;

In der Erwägung, dass der neue Text des im Rahmen des Gesetzes vom 24.06.2013 über die kommunalen Verwaltungssanktionen anwendbaren Rahmenabkommens die derzeit geltenden Rahmenabkommen annulliert und ersetzt, um die Kohärenz und Klarheit der Dienstleistung zu gewährleisten;

Aufgrund des Dekrets des wallonischen Parlaments vom 12.02.2004, das die wallonischen Provinzen und die nicht aufgehobenen Bestimmungen des provinziellen Gesetzes organisiert;

Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Anpassung des Abkommens mit der Provinz LÜTTICH bezüglich der Zurverfügungstellung eines Beamten der Provinz als sanktionierender Beamter für die Gemeinde BÜLLINGEN gutzuheißen;

Artikel 2. Den Wortlaut des vorliegenden Abkommens (Beschluss des Provinzialrates vom 28.04.2016) anzunehmen, welcher integrierender Bestandteil gegenwärtiger Beschlussfassung bildet;

Artikel 3. Das neue Abkommen annulliert und ersetzt die früheren Abkommen bzw. Vereinbarungen in Bezug auf Artikel 119bis des neuen Gemeindegesetzes und in Bezug auf das Gesetz vom 24.06.2013 über die kommunalen Verwaltungssanktionen;

Artikel 4. Das Gemeindekollegium mit der Ausführung gegenwärtiger Beschlussfassung zu beauftragen, welche mit dem unterzeichneten Abkommen der Provinz LÜTTICH, der Sanktionierenden Beamtin und dem für die Gemeinde BÜLLINGEN zuständigen Regionaleinnehmer zur weiteren Veranlassung zuzustellen ist.

GEMEINDEEIGENTUM

Punkt 11. Anlegen eines Bürgersteigs in der Ortschaft WIRTZFELD: Erwerb von Geländeteilstücken (D.K.Nr. 506.112)

DER RAT;

Nach Durchsicht des Gemeinderatsbeschlusses vom 31.01.2013 über den Ausbau von Bürgersteigen (so u.a. in der Ortschaft WIRTZFELD) und in Erwägung, dass die Arbeiten fertig gestellt worden sind und die endgültigen Angaben der erforderlichen Landentnahmen jetzt vorliegen;

Nach Durchsicht nachstehender Unterlagen:

- Vermessungsplan vom 28.04.2014 mit Aufstellung über die erforderlichen Landentnahmen durch den Projektautor Francis SCHMITZ;
- Abschätzbericht des Immobilienerwerbskomitee vom 06.03.2016, mit welchem der Preis pro m² auf 30,00 € im Wohngebiet mit ländlichem Charakter abgeschätzt wurde;
- Auszug aus der Katasterkarte und Mutterrolle;
- den vorliegenden Einverständniserklärungen;
- Lageplan;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Den Ankauf nachstehender Geländeteilstücke zu den angeführten Preisen in der Gemarkung 7 (WIRTZFELD), Flur E, so wie diese im Vermessungsplan des Projektautors Francis SCHMITZ vom 28.04.2014 eingetragen worden sind:

1. **Landentnahme Nr. 1**, groß 21 m², aus der Parzelle Nr. 25c, zum Gesamtpreis von 630,00 €, von Herrn Emil HILGERS, wohnhaft in Wirtzfeld, Zum Hinterbach 7, 4761 BÜLLINGEN;
2. **Landentnahme Nr. 2**, groß 111 m² aus der Parzelle Nr. 23d, zum Gesamtpreis von 3.330,00 €, von Herrn Emil HILGERS;
3. **Landentnahme Nr. 3**, groß 39 m² aus der Parzelle Nr. 23c, zum Gesamtpreis von 1.170,00 €, von Herrn Paul HILGERS, wohnhaft in Wirtzfeld, Jenseit 34, 4761 BÜLLINGEN;

Artikel 2. Die in Artikel 1 erwähnten Landentnahmen werden ins öffentliche Eigentum der Gemeinde integriert;

Artikel 3. Zwecks Befreiung von den Registrierungsgebühren der notariellen Urkunde und dessen Anlagen, den öffentlichen Nutzen dieser Immobilientransaktion anzuerkennen und vor der Beurkundung zu überprüfen, ob die betreffenden Parzellen nicht hypothekarisch belastet sind;

Artikel 4. Die Gemeinde trägt alle Kosten (mit Ausnahme der Löschung einer eventuellen Hypothek, welche vom Hypothekenschuldner zu tragen ist), die mit diesem Immobiliengeschäft verbunden sind;

Artikel 5. Der Kaufpreis sowie die Aktnebenkosten werden durch den Haushaltsposten 421/71158 getragen.

Punkt 12. Entwidmung eines Wegeabsplasses in KRINKELT mit Veräußerung an die RÖHL PGmbH aus ROCHERATH (D.K.Nr. 506.122:575.03)

DER RAT;

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN an die RÖHL PGmbH, c/o Herr Elmar RÖHL, mit Sitz in Rocherath, Messeweg 11, 4761 BÜLLINGEN, einen Wegeabsplass mit einer Gesamtgröße von 2.264 m², angrenzend die Parzelle Nr. 253e, gehörend der RÖHL PGmbH und angrenzend die Parzelle Nr. 253c, gehörend Herrn Elmar RÖHL in der Gemarkung 6 (KRINKELT), Flur C (laut Vermessungsplan des Landmessers A. JOSTEN vom 10.05.2016 in roter Farbe eingetragen), zum Gesamtpreis in Höhe von 3.396,00 € veräußern kann;

In Erwägung, dass der vorgenannte Wegeabsplass für die Gemeinde keinen wirtschaftlichen Nutzen darstellt;

Nach Durchsicht nachstehender Unterlagen:

- Abschätzbericht des Immobilienerwerbskomitees ST. VITH vom 13.01.2016, mit welchem der Geländepreis auf 1,50 €/m² festgelegt wird;
- Vermessungsplan des vereidigten Landmessers A. JOSTEN vom 10.05.2016;
- Einverständniserklärung der RÖHL PGmbH vom 07.06.2016;
- Katasterplan und Mutterrolle;
- Lageplan;

In Erwägung, dass der betroffene Wegeabsplass per Definition weder als Weg angesehen werden kann, noch die zur Erhaltung des Wegenetzes nötigen Zugehörigkeiten, wie z.B. Bürgersteige, Seitenstreifen, Gräben, Böschungen, Abhänge, Parkflächen, Beschilderung, Beleuchtung, Sicherheitsvorkehrungen, ... beinhaltet, und daher das Regime des Dekretes vom 26.02.2014 über das kommunale Verkehrswegenetz nicht anwendbar ist: der Wegeabsplass wird vergleichbar eines Gutes behandelt, welches Privateigentum der Gemeinde ist und wird daher zu den für jedes andere Gemeindeprivateigentum geltenden Bedingungen verkauft;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Entnahme des nachstehend beschriebenen, insgesamt 2.264 m² großen Wegeabsplasses aus dem öffentlichen Gemeindeeigentum, welcher dem Privateigentum der Gemeinde

hinzugefügt wird: auf dem Vermessungsplan vom 10.05.2016 des vereidigten Landmessers A. JOSTEN in roter Farbe eingetragen, angrenzend an die Eigentumsparzellen Nr. 253c und 253e, des Herrn RÖHL und der RÖHL PGmbH;

Artikel 2. Die Veräußerung des in Artikel 1 angeführten Geländes an die RÖHL PGmbH, c/o Herr Elmar RÖHL, mit Sitz in Rocherath, Messeweg 11, 4761 BÜLLINGEN, zum Gesamtpreis in Höhe von 3.396,00 €;

Artikel 3. Sämtliche Kosten dieses Immobiliengeschäftes sind zu Lasten des Ankäufers.

Punkt 13. Vermietung der ehemaligen Lehrerwohnung in BÜLLINGEN an die „Vereinigung zur Förderung der psychischen Entfaltung und Entwicklung des Kindes und seiner Familie V.o.G.“ (KITZ): Verlängerung des Mietvertrages (D.K.Nr. 506.361)

DER RAT;

Nach Durchsicht des bestehenden Mietvertrages zwischen der Gemeinde BÜLLINGEN und der V.o.G. KITZ (Vereinigung zur Förderung der psychischen Entfaltung und Entwicklung des Kindes und seiner Familie) vom 01.08.2015 hinsichtlich der Vermietung des gemeindeeigenen Gebäudes gelegen in 4760 BÜLLINGEN, Am Wittumhof 9 (ehemalige Lehrerwohnung, katastriert Gemarkung 1, Flur C, Nr. 119r);

In Erwägung, dass diese Vermietung dazu dient, der V.o.G. KITZ eine räumliche Übergangslösung für ihre Büro-/Besprechungs-/Behandlungsräume zu gewährleisten, da die geplante neue Bleibe in der Gemeindeschule BÜTGENBACH noch nicht bezugsfähig ist;

In Erwägung, dass dieser bestehende Mietvertrag am 31.07.2016 ausläuft und dass die V.o.G. KITZ durch Ihre E-Mail vom 30.05.2016 beantragt hat, den Vertrag bis zum 31.12.2016 zu verlängern;

Nach Durchsicht des Gemeinderatsbeschlusses vom 08.07.2015, mit welchem die Vermietung beschlossen wurde und zwar ausschließlich für die Umsetzung der im Vertrag angeführten allgemeinnützigen Zwecke;

In Erwägung, dass es angebracht erscheint, dem Antrag der V.o.G. KITZ zu entsprechen, und die Vermietung des Gebäudes Am Wittumhof 9 übergangsweise bis zum 31.12.2016 zu verlängern;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Der am 31.07.2016 endende Mietvertrag zwischen der Gemeinde BÜLLINGEN und der V.o.G. KITZ bzgl. die Vermietung des gemeindeeigenen Gebäudes gelegen in 4760 BÜLLINGEN, Am Wittumhof 9 (ehemalige Lehrerwohnung) wird bis zum 31.12.2016 verlängert;

Artikel 2. Die Verlängerung tritt am 01.08.2016 zu den gleichen Bedingungen und Konditionen wie der ursprüngliche Vertrag in Kraft; dieser Mietvertrag verlängert sich nicht stillschweigend;

Artikel 3. Die monatliche Miete beläuft sich auf 400,00 €;

Artikel 4. Zusätzlich zur monatlichen Miete muss die Mieterin gleichzeitig eine monatliche Pauschalsumme in Höhe von 180,00 € an die Gemeinde entrichten (diese Pauschale beinhaltet folgende Mietnebenkosten: Wasser- und Stromverbrauch, Zählermieten und Heizkosten);

Artikel 5. Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung dieser Beschlussfassung beauftragt.

Punkt 14. Öffentlicher Verkauf eines Baugrundstücks in HASENVENN (D.K.Nr. 506.121)

DER RAT;

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN Eigentümerin der Parzelle gelegen in HASENVENN („Lehmkuhl“), Gemarkung 8, Flur Q, Nr. 188h ist, und dass diese Parzelle momentan brach liegt;

Nach Durchsicht des Vermessungsplans des Landmessers G. FAYMONVILLE vom 09.05.2016, durch welchen die Fläche dieser Parzelle auf 49,97 Ar festgelegt wurde;

In Erwägung, dass für die Gemeinde die Möglichkeit besteht, diese Parzelle, die sich in einem linearen Wohngebiet mit ländlichem Charakter und der Rest in einem Agrargebiet befindet, zu veräußern, mit dem Ziel, neues Bauland in der Ortschaft HASENVENN zu erschließen;

In Erwägung, dass ein Notariat mit dem öffentlichen Verkauf der betroffenen Parzelle beauftragt werden sollte;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST gegen die Stimmen der Herren MIESEN, R. STOFFELS und A. PFLIPS:

Artikel 1. Die Parzelle gelegen in HASENVENN („Lehmkuhl“), Gemarkung 8, Flur Q, Nr. 188h² (mit der Größe von 49,97 Ar) wird öffentlich und meistbietend veräußert;

Artikel 2. Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung gegenwärtiger Beschlussfassung, mit der Festlegung der Verkaufsmodalitäten und mit der Beauftragung des Notariats, welches den Verkauf durchführen soll, beauftragt.

Punkt 15. Öffentlicher Verkauf eines Baugrundstücks in MANDERFELD (ehemaliger Bauhof) (D.K.Nr. 506.121)

DER RAT;

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN Eigentümerin der Parzelle gelegen in MANDERFELD (ehemaliger Bauhof), Gemarkung 8, Flur K, Nr. 267n ist, und dass auf dieser Parzelle der ehemalige Bauhof der Altgemeinde MANDERFELD angesiedelt ist;

In Erwägung, dass der ehemalige Bauhof im Sommer 2016 abgerissen wird;

Nach Durchsicht des Vermessungsplans des Landmessers G. FAYMONVILLE vom 07.03.2016, durch welchen die Fläche des zu verkaufenden Bauloses Nr. 2 auf 21,19 Ar festgelegt wurde;

In Erwägung, dass die beiden Lose Nr. 1 und Nr. 3 nicht veräußert werden und in das öffentliche Eigentum eingegliedert werden sollen;

In Erwägung, dass für die Gemeinde die Möglichkeit besteht, das Baulos Nr. 2, welches sich in einem Wohngebiet mit ländlichem Charakter befindet, zu veräußern, mit dem Ziel, neues Bauland in der Ortschaft MANDERFELD zu erschließen;

In Erwägung, dass ein Notariat mit dem öffentlichen Verkauf des betroffenen Loses beauftragt werden sollte;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST gegen die Stimmen der Herren MIESEN, R. STOFFELS und A. PFLIPS:

Artikel 1. Das Baulos Nr. 2, entnommen aus der Parzelle gelegen in MANDERFELD (ehemaliger Bauhof der Altgemeinde MANDERFELD) Gemarkung 8, Flur K, Nr. 267n (mit der Größe von 21,19 Ar) wird öffentlich und meistbietend veräußert;

Artikel 2. Die Lose Nr. 1 und Nr. 3 werden ins öffentliche Eigentum eingegliedert;

Artikel 3. Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung gegenwärtiger Beschlussfassung, mit der Festlegung der Verkaufsmodalitäten und mit der Beauftragung des Notariats, welches den Verkauf durchführen soll, beauftragt.

GEMEINDEPERSONAL

Punkt 16. Verwaltungspersonal: Besetzung von zwei Stellen im Rang eines Chefs des Verwaltungsdienstes mittels Beförderung (D.K.Nr. 314 und 397.2172);

DER RAT;

Nach Durchsicht des der Tagesordnung beigefügten Berichtes über die Zweckmäßigkeit der Besetzung von 2 Stellen als Chef des Verwaltungsdienstes auf dem Weg der Beförderung;

Auf Grund der Bestimmungen des Verwaltungsstatut des Gemeindepersonals, so wie abgeändert und vervollständigt;

In Erwägung, dass der jetzt geltende Stellenplan für das Verwaltungspersonal drei Stellen als Chef des Verwaltungsdienstes vorsieht, die zurzeit alle vakant sind;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. 2 Stellen im Rang eines Chefs des Verwaltungsdienstes freizugeben, welche auf dem Weg der Beförderung und gemäß Richtlinien des Verwaltungsstatuts des Gemeindepersonals, sowie abgeändert und vervollständigt, zu besetzen;

Artikel 2. Das Gemeindegremium mit der Ausführung gegenwärtiger Beschlussfassung zu beauftragen.

HILFELEISTUNGSZONE

Punkt 17. Reform der Feuerwehrdienste: Annahme des Partnerschaftsabkommens zwischen der Provinz und den Gemeinden für die Jahre 2016-2017-2018: Bestätigung des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 14.06.2016 (D.K.Nr. 857)

DER RAT;

Auf Grund des Beschlusses des Lütticher Provinzialrates vom 26.05.2016 über die Gewährung einer finanziellen Unterstützung an die Gemeinden für die Jahre 2016-2017-2018 hinsichtlich der teilweisen Übernahme der Ausgaben im Rahmen der Reform der Feuerwehrdienste aufgrund des Gesetzes vom 15.05.2007 über die zivile Sicherheit;

In Erwägung, dass die Provinz LÜTTICH der Gemeinde vorgeschlagen hat, auf der Grundlage dieser Verordnung ein Partnerschaftsabkommen abzuschließen, das die Gewährung einer direkten finanziellen Unterstützung für die Jahre 2016-2017-2018 einerseits und die Übernahme der tatsächlichen Ausgaben, die für die Einrichtung einer provinziellen Einsatzleitstelle erforderlich sind, andererseits zum Gegenstand hat;

In Erwägung, dass das Gemeindegremium diesbezüglich dringlichkeitshalber bereits einen Beschluss gefasst hat, da die Provinz auf eine Antwort bis zum 30.06.2016 gedrängt hat;

Nach Durchsicht des Gremiumsbeschlusses vom 14.06.2016 über die Reform der Feuerwehrdienste: Annahme des Partnerschaftsabkommens zwischen der Provinz und den Gemeinden für die Jahre 2016-2017-2018, welcher dem Gemeinderat jetzt zur Bestätigung vorgelegt wird;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig, den Gremiumsbeschluss vom 14.06.2016 über die Reform der Feuerwehrdienste: Annahme des Partnerschaftsabkommens zwischen der Provinz und den Gemeinden für die Jahre 2016-2017-2018, voll und ganz zu bestätigen.

UNTERRICHT

Punkt 18. Festlegung des schulfreien Tages der Gemeindegemeinschaften für das Schuljahr 2016-2017 (D.K.Nr. 550.233)

DER RAT;

Auf Grund der Artikel 40, 57, 58 und 59 des Grundlagendekretes vom 31.08.1998 über den Schulkalender;

Auf Grund des Artikels 22 des Dekretes vom 26.04.1999 über das Regelgrundschulwesen;

In Erwägung, dass der Schulträger für das Schuljahr 2016-2017 einen zusätzlichen freien Tag festlegen kann;

Auf Grund der Vorschläge der Schulzentren BÜLLINGEN und MANDERFELD;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Für das Schuljahr 2016-2017 den schulfreien Tag auf folgende Daten festzulegen:

Schulzentrum BÜLLINGEN:

Freitag, den 26.05.2017.

Schulzentrum MANDERFELD:

Clara-Viebig-Schule Manderfeld: Freitag, den 26.05.2017;

Narzissenschule Roherath-Krinkelt: Montag, den 26.06.2017;

Gemeindegemeinschaft Wirtzfeld: Freitag, den 26.05.2017.

Artikel 2. Das Gemeindegremium mit der Ausführung vorstehender Beschlussfassung zu beauftragen.

Punkt 19. Jahresbericht 2015 des Gemeindegremiums an den Gemeinderat (D.K.Nr. 509.2)

DER RAT;

Auf Grund des Artikels L1122-23, Absätze 2 und 3, des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Nach Durchsicht des vom Gremium vorgelegten Jahresberichtes 2015 über die Verwaltungs- und Geschäftslage der Gemeinde BÜLLINGEN;

In Erwägung, dass dieser Bericht ausschließlich von den einzelnen Diensten erstellt wurde, welcher alle wichtigen Fakten und Entwicklungen der Gemeinde wiedergibt;

Nach Anhörung des Gemeindegremiums in seinen Ausführungen über den Bericht;

NIMMT den Jahresbericht 2015 des Gemeindegremiums über die Verwaltungs- und Geschäftslage der Gemeinde BÜLLINGEN **ZUR KENNNTNIS** und spricht dem Verwaltungspersonal ein einhelliges Lob für diese Arbeit aus. Die in diesem Bericht enthaltenen Informationen - die sich nicht nur auf das Jahr 2015 beschränken, sondern auch Entwicklungen über verschiedene Zeitspannen abzeichnen - wurden als aufschlussreich bewertet. Der Generaldirektor wird beauftragt, dieses Lob an alle Mitarbeiter weiterzuleiten.

Punkt 20. Protokoll der Sitzung vom 02. Juni 2016 - Annahme (D.K.Nr. 504.6)

DER RAT;

Auf Grund der Artikel 48 ff. seiner am 28.01.2013 verabschiedeten und am 27.02.2013 abgeänderten inneren Geschäftsordnung des Gemeinderates;

In Erwägung, dass das vollständige Protokoll der Sitzung vom 02. Juni 2016 während der gesamten Sitzung allen Ratsmitgliedern zur Einsicht offen lag und dass keine Bemerkungen zu diesem Protokoll vorgetragen wurden;

Auf Grund des Artikels L1122-16 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

NIMMT einstimmig den Wortlaut des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 02. Juni 2016 **AN**, welches anschließend vom vorsitzenden Bürgermeister und vom Generaldirektor unterzeichnet wird.